

Zwischen Ermöglichung und Verhinderung

Wie rechtliche Rahmungen Care in Co-Elternschaften mitgestalten

Sandra Eck

Einleitung

Geplant und gemeinsam Eltern werden, ohne jemals ein Liebespaar gewesen zu sein – so lässt sich das Phänomen Co-Elternschaft vereinfacht beschreiben. Diese *bewusste* Entkoppelung von Elternschaft und romantischer Paarbeziehung durchbricht die Vorstellung der Einheit von biologischer und sozialer Elternschaft, wie sie der normative Rahmen der bürgerlichen Kleinfamilie vorsieht (vgl. beispielsweise Peuckert 2012).

Rechtliche Regulierungen spielen in Co-Elternschaften eine zentrale Rolle, wie dieser Beitrag anhand von soziologischen Forschungsergebnissen herausarbeitet. Besonders interessant erscheint, dass rechtliche Rahmungen dauerhaften Care¹-Arrangement zugleich ermöglichen und behindern: Einerseits erleben Co-Eltern bestehende heteronormative Gesetze als einschränkend, da zum Beispiel das geltende Sorgerecht nicht auf Co-Elternschaft ausgelegt ist. Andererseits fungiert Recht als eine Ressource zur Herstellung dauerhafter Care-Beziehungen, da rechtliche Elternschaft als etwas erlebt wird, das die Kohärenz des Familiengefüges stärkt und beispielsweise »fehlende« biologische Elternschaft kompensiert. Wie diese ambivalenten Funktionen von Recht familiäre Praktiken von Co-Eltern rahmen, arbeitet der Beitrag am Beispiel kontrastierend ausgewählter empirischer Konstellationen von Co-Elternschaft heraus.

1 Unter Care verstehe ich »ein grundlegendes Sich-Kümmern um Menschen und ihre Umwelt sowie darum, existentielle (sic!) Lebensgrundlagen zu schaffen und aufrechtzuerhalten« (Eck 2024: 77).

Co-Elternschaft: Begriff, Forschungsstand und Forschungsdesign des beschriebenen Projekts

»Frauen und Männer heute sind auf Suche, auf Zwangssuche durch Ehe ohne Trauschein, Scheidung, Vertragsehe, Ringen um Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Liebe und Ehe, um ›neue‹ Mutterschaft und Vaterschaft, Freundschaft und Bekanntschaft [...]. Das alles ist unwiderruflich in Bewegung geraten.« (Beck/Beck-Gernsheim 1990: 8)

Das obige Zitat stammt aus »Das ganz normale Chaos der Liebe« von Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim – einem Klassiker der Familiensoziologie aus dem Jahr 1990. Die Diagnose, dass sich Familienformen pluralisieren und dabei neue Konstellationen und Elternschaft geschaffen werden, ist also keineswegs neu (Peuckert 2012). Dass allerdings rechtliche, soziale und biologische Elternschaft vom Anfang der Familiengründung an *intentional* getrennt voneinander gedacht und neu arrangiert werden, ist tatsächlich eine Neuerung, die seit den 2010er Jahren vermehrt auftritt. Während nämlich Ein-Eltern-Familien bzw. Familien mit nur einem, alleinerziehenden Elternteil und Patchworkfamilien per definitionem ursprünglich anders geplant waren (nämlich in aller Regel als Paarbeziehung mit Kind) und daher ein ungewolltes Resultat von Trennungen, Scheidungen oder Todesfällen darstellen (BMFSFJ 2013), geraten in den vergangenen Jahren vermehrt Lebensformen in den Blick, bei denen Elternschaft und Paarbeziehung von vornherein voneinander losgelöst gedacht werden. Neben Formen wie Solomutterschaft (Glockentöger 2020) oder Elternschaft in polyamoren Netzwerken (Raab 2020) zählen hierzu auch Co-Elternschaften. Doch was genau bedeutet Co-Elternschaft?

»Unter Co-Elternschaft verstehen wir [...] eine gemeinsame, verbindliche, geplante, zeitüberdauernde und in Übereinkunft vereinbarte Verantwortungsübernahme und Sorge für ein oder mehrere Kind/er durch mehrere erwachsene Personen, die sich als Eltern verstehen und bezeichnen. Dabei ist die soziale Beziehung zum Kind der ausschlaggebende Knotenpunkt des Arrangements: Das Co-Elternnetz findet sich zum Zwecke der Sorge für eines oder mehrere Kinder zusammen. Liebesbeziehungen unter den Beteiligten können vorkommen, allerdings sind stets weitere Erwachsene als Eltern beteiligt.« (Bender/Eck 2020: 45)

Kurz gefasst finden Co-Eltern durch den Wunsch, sich gemeinsam um ein Kind zu kümmern, zueinander. Care steht also im Zentrum dieses Arrange-

ments. Romantische Paarbeziehungen können zwar vorkommen, aber nicht zwischen allen an der Co-Elternschaft beteiligten Personen. Empirisch findet sich unter diesem definitiv kleinsten gemeinsamen Nenner eine große Bandbreite an Konstellationen: Ein Frauenpaar, das mit dem besten schwulen Freund Eltern wird, kann darunter sein. Aber auch zwei heterosexuelle Singles, die sich online zum Zwecke des Elternseins gefunden haben, beispielsweise über Online-Plattformen für potenzielle Co-Eltern, wie beispielsweise *familyship.org* oder *co-eltern.de*, die dem Phänomen Co-Elternschaft in den vergangenen Jahren zu mehr medialer Aufmerksamkeit verholfen haben.

Désirée Bender und ich beschäftigen uns im Rahmen des gemeinsamen Forschungsprojekts »Co-Elternschaft«, das aus Eigenmitteln der Universität Mainz und der Frauenakademie München finanziert wird, seit 2017 mit diesem Thema. Während es zu angrenzenden Themenfeldern, wie etwa queerer Elternschaft bundesweit und international, zahlreiche empirische Arbeiten gibt (beispielsweise Dionisius 2021; Donoso 2013), liegen für den deutschsprachigen² Raum keine empirischen Studien vor, die sich explizit, systematisch und schwerpunktmäßig dem Thema Co-Elternschaft widmen³. Dieser Mangel an Forschungsergebnissen führte dazu, dass wir uns dem Thema Co-Elternschaft auf eine induktive, explorative Art näherten und die Ausgangsfragestellung offen gestalteten. Es ging zunächst darum, zu verstehen, was die Motivationen und Entstehungszusammenhänge von Co-Elternschaften kennzeichnet (Bender 2019), und charakteristische Konstellationen zu identifizieren. Aus den gewonnenen Daten ergaben sich induktiv weitere Fragen, etwa danach, wie Co-Eltern mit normativen Anforderungen ihres Umfeldes umgehen (vgl. Bender 2021; Eck/Bender 2020) oder wie sich das Phänomen sozialtheoretisch einordnen lässt (Eck, im Erscheinen). Das Zusammenwirken von Recht und Co-Elternschaft tauchte in unseren Analysen seit Projektbeginn immer wieder auf, wird jedoch für den vorliegenden Beitrag erstmals systematisch ausgewertet.

2 Auch für den internationalen Raum ist uns lediglich die Arbeit von Bower-Brown et al. (2023) bekannt, die einen ähnlichen thematischen Zuschnitt wie unser Forschungsprojekt hat.

3 Konzeptionelle Arbeiten liefern Wimbauer (2021), Vogelgesang (2020), Resch/Villa (2024) sowie Decappelle et al. (2025). Außerdem startete 2024 an der LMU München (Marlene Resch und Paula-Irene Villa-Braslavsky) ein Forschungsprojekt zum Thema Co-Elternschaft in Bayern. Publierte Forschungsergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Arbeit am vorliegenden Text noch nicht vor.

Die Basis unserer Untersuchung stellen bis dato insgesamt 12 qualitative Interviews dar, darunter drei Expert:innen-Interviews mit Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen für queere Eltern, sowie neun Interviews mit Co-Eltern, die als qualitative Leitfadeninterviews mit narrativen Elementen (Bender/Eck 2014) gestaltet wurden. Die Interviewtranskripte wurden mit medialen Selbstdarstellungen von Co-Eltern in Blogs, Büchern und Zeitungsartikeln kontrastiert und, angelehnt an die Kodierverfahren der Grounded Theory (Corbin/Strauss 1996), ausgewertet.

Diese Analysen stellen auch die Basis für die vorliegende Arbeit zum Thema Recht in Co-Elternschaften dar. Aufgrund des spärlichen Forschungsstandes bestehen auch zum Thema Recht zahlreiche Desiderate. Die Frage, wie Recht die Care-Beziehungen von Co-Eltern rahmt, ist bisher unbearbeitet, und auf sie soll daher im Folgenden fokussiert werden. Die Hauptthese besteht darin, dass Recht in Bezug auf Care in Co-Elternschaften eine höchst ambivalente bis widersprüchliche Rolle einnimmt: Einerseits ermöglichen rechtliche Vorgaben die Gestaltung und Praxis von Care, andererseits erschweren sie sie aber auch (siehe den Beitrag von Felix Gaillinger und Julia Böcker in diesem Band). Beiden Aspekten werde ich jeweils in einem eigenen Abschnitt nachgehen, um anschließend auf Desiderate sowie zeitdiagnostische Aspekte einzugehen.

Recht ermöglicht die Gestaltung von Care in Co-Elternschaften

Recht ermöglicht die Gestaltung von Care in Co-Elternschaften auf zwei Wegen: Es erleichtert die Herstellung von Verbindlichkeit, und gleichzeitig macht es die Gestaltung einer Art »Elternschaft light« diskutierbar. Im Folgenden beschreibe ich, was damit gemeint ist.

Rechtliche Rahmungen schaffen zeitüberdauernde Verbindlichkeit

Während bürgerliche Kleinfamilien auf einen tradierten normativen Rahmen zur Gestaltung ihres Familienalltags zurückgreifen können, schaffen Co-Eltern gewissermaßen eine Familie ohne normative Vorlagen: Dafür, wie Elternschaft außerhalb von Paarbeziehungen und teilweise mit mehr als zwei erwachsenen Erziehungspersonen funktioniert, gibt es keine überlieferten historischen Vorbilder. Rollen, Regeln und Absprachen müssen neu entwickelt werden. Daher stellt Co-Elternschaft eine Art radikale Version des *Doing Family* (Jurczyk 2020) dar: Familie muss in besonderem Maße immer

wieder hergestellt und ausgehandelt werden. Rechtliche Rahmungen helfen Co-Eltern dabei, das Familiengefüge zu verstetigen und Verbindlichkeit herzustellen. Im Gegensatz zum Modell der bürgerlichen Kleinfamilie geschieht dies in einer bewussten Entkoppelung und Neuverschränkung von rechtlicher, sozialer und biologischer Elternschaft. Am Beispiel der Konstellation Alexandra⁴, Greta und Gerard lassen sich solcherlei Prozesse gut nachvollziehen. Alexandra und Greta sind ein Liebespaar und planen in Kürze zu heiraten. Alexandra hat einen starken Kinderwunsch, Greta nicht in gleichem Ausmaß. Zur Zeit des Interviews planen sie mit Gerard, Alexandras bestem Freund, eine Co-Elternschaft: Alexandra und Gerard sollen die biologischen Eltern des Kindes werden. Das Kind soll vornehmlich bei Greta und Alexandra leben, die damit beide die Rolle sozialer Eltern annehmen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit automatisch eine rechtliche Elternschaft einhergeht, vielmehr nimmt diese im Elterndreieck eine ganz eigene Rolle ein, wie aus dem folgenden Zitat von Alexandra deutlich wird:

»[...] der Gerard, dem ist das echt wichtig, dass er das Sorgerecht hat, weil anders als ich, ich bin zumindest aktuell ja ziemlich sesshaft in [Dorf in Süddeutschland] und Umgebung, ist er halt so ein Reisender und wird es immer sein, und deswegen ist klar, dass die Kinder primär bei mir sein werden, oder jetzt bei äh der Greta und mir und deswegen ist es für ihn aber für sein Vaterschaftsgefühl wichtig, dass er auch das Sorgerecht hat, dass wir uns das Sorgerecht teilen. Und so werden wir das auch machen.«

Die rechtliche Elternschaft wird hier vornehmlich als Mittel eingeführt, um ein Gefühl von Verbundenheit und Vaterschaft trotz räumlicher Abwesenheit zu schaffen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage⁵ bedeutet dies auch, dass Greta *nicht* rechtliche Mutter des Kindes werden kann, wenn Gerard das Sorgerecht erhält, da in Deutschland höchstens zwei Personen das Sorgerecht für ein Kind haben können. Die Einbindung von Gerard und der rechtliche Ausschluss von Greta werden im obigen Zitat und dem weiteren Verlauf des Gesprächs auch damit begründet, dass Greta ja ohnehin im Gegensatz zu Gerard

4 Die Namen der Interviewten sowie ihre personenbezogenen Daten wurden anonymisiert. Dabei wurden fiktive Vornamen, die die geschlechtliche Eigendefinition abbilden inklusive der jeweils benutzten Pronomen, die die Befragten angegeben haben, verwendet.

5 Die Rechtslage bezüglich des Sorgerechts hat sich zwischen dem Zeitpunkt des Interviews und dem Erscheinen des Textes nicht verändert.

über das alltägliche Zusammenleben mit dem Kind verbunden sei und eine rechtliche Festigung ihrer Bindung zum Kind dadurch weniger nötig sei als bei Gerard. Rechtliche und soziale Elternschaft werden hier also entkoppelt und bis zu einem gewissen Grad in Opposition zueinander gesetzt: Dass das Kind bei Greta und Alexandra leben wird, ist für die Beteiligten kein Argument *für* rechtliche Elternschaft (etwa, weil sich alltagspraktische Entscheidungen dadurch leichter fällen ließen), sondern *dagegen*. Da Gerard keine Bindung über den familiären Alltag herstellen kann, soll seine Vaterrolle über eine rechtliche Rahmung stabilisiert werden, indem er und nicht Greta das Sorgerecht erhalten soll.

Um ein Gefühl von familiärer Kohärenz herzustellen, wird das Mittel des Sorgerechts bisweilen auch durch eine Neuordnung von Sorgerecht, Heirat und biologischer Elternschaft hergestellt. Im Sample des Forschungsprojekts »Co-Elternschaft« findet sich eine Konstellation von vier Personen, die diese Faktoren auf spezifische Art neu mischen. Die Familie lebt in einem Wohnprojekt in Norddeutschland und besteht aus zwei heterosexuellen Paaren, Johanna und Jörg auf der einen sowie Martin und Miriam auf der anderen Seite. Alle vier Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Interviews seit vielen Jahren gut miteinander befreundet. Sie verspüren schon lange einen Wunsch nach einem Leben mit Kindern, konnten sich dies aber nur in einem Gefüge vorstellen, das über Paarbeziehungen hinausgeht. Deshalb beschlossen sie, zu viert Eltern zu werden. Um diese Konstellation zu stabilisieren, vereinbarten sie, zwar innerhalb der Paarbeziehungen Kinder zu zeugen, gleichzeitig aber »über Kreuz« zu heiraten, sprich: Johanna und Martin einerseits, und Miriam und Jörg andererseits. Auf diese Art haben die beiden Kinder, die in diesem Gefüge geboren wurden, jeweils zwei Väter, einen rechtlichen⁶ und einen biologischen. Gleichzeitig wird die Solidargemeinschaft der vier Erwachsenen über die Paarbeziehungen hinaus rechtlich festgeschrieben. Die Eheschließung wird hier also einerseits ganz »klassisch« als Grundlage für die Sorge um Kinder sowie zur Bindung an eine andere erwachsene Person eingesetzt, andererseits aber wird durch die Anzahl der Beteiligten und die Entkoppelung von Ehe und Paarbeziehung die Logik der bürgerlichen Kleinfamilie dekonstruiert.

6 Laut geltendem Abstammungsrecht sind Kinder, die innerhalb einer Ehe geboren werden, automatisch die Kinder des Ehegatten, ohne Prüfung von dessen biologischer Erzeugerschaft (§1592 BGB).

Rechtliche Rahmungen erleichtern neue Formen von Care-Beziehungen

Neuarrangements rechtlicher Rahmungen dienen jedoch nicht nur dem Zweck, die familiäre Kohärenz zu stärken, sondern ermöglichen gleichzeitig auch, Care-Beziehungen neu zu denken. In mehreren der untersuchten Konstellationen kommt es dabei zu etwas, das sich, etwas vereinfacht, als »Elternschaft light« umschreiben lässt, wie das folgende Zitat illustriert. In diesem Beispiel spricht Karla über ihre Ehefrau Marion und deren Verhältnis zu Karlas Kinderwunsch:

»Hat sie sich aus Liebe dazu entschlossen, aber sie hat mir gleich gesagt, sie weiß nicht wie lange [...] sie das schafft und in welchem Umfang [...]. Und unser Kompromiss war dann, dass eben nicht sie die rechtliche Elternschaft übernimmt, sondern dass wir 'nen Spender suchen, der auch Papa sein will. Also nicht einfach nur'n Samenspender, ähm, sondern wirklich jemand, der 'ne Vaterrolle übernehmen möchte und damit eben auch die rechtliche Verantwortung mitträgt und wir das gemeinsame Sorgerecht dann haben und sie rechtlich und finanziell aus der Geschichte draußen ist.«

Auch anhand dieses Materials wird die (Teil-)Entkopplung von romantischer Paarbeziehung und Care für Kinder deutlich, die charakteristisch für Co-Elternschaft ist: Marion und Karla sind ein Paar und Karla verspürt einen klaren Kinderwunsch, den Marion nicht teilt. Statt den Kinderwunsch zu unterdrücken oder die Beziehung zu beenden, suchen sie gemeinsam nach einer zusätzlichen Person, die als sozialer und rechtlicher Elternteil fungieren kann, und finden letztlich einen schwulen Mann, der genau diese Vaterrolle im Folgenden übernimmt. Auf diese Art kann Karla Mutter werden, und Marion wird aus der Verpflichtung entlassen, als Elternteil wider Willen agieren zu müssen. Interessant ist an dieser Stelle nicht nur, dass die beiden Frauen nach Lösungen jenseits ihrer ehelichen Verbindung suchten, sondern auch, dass diese neue Verbindung zum künftigen Vater des Kindes rechtlich abgesichert wurde, nämlich über das gemeinsame Sorgerecht von Marion und dem biologischen Vater des Kindes. Wie im weiteren Verlauf des Interviews deutlich wird, ergab sich für Marion dadurch, dass sie einerseits mit Karla und dem Kind zusammenwohnte, aber andererseits keine rechtliche und finanzielle Verantwortung übernahm, die Möglichkeit, ohne Druck eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen und eine Art »Elternschaft light« zu erleben. Durch diese Möglichkeit konnte Marion eine stabile, vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind auf-

bauen. »Elternschaft light« erinnert zwar auf den ersten Blick an herkömmliche Stiefelternschaft, unterscheidet sich von dieser aber durch ihre intentionale Genese und das hohe Maß an Beziehungsarbeit, etwa über Absprachen, Aushandlungsprozesse und Bedürfnisorientierung.

Festgehalten werden diese Vereinbarungen in der Regel schriftlich: Unterschriebene Verträge über die geplante Co-Elternschaft werden von den interviewten Co-Eltern geschlossen und in manchen Fällen notariell hinterlegt. Auch die als Expert:innen befragten Mitarbeitenden von Beratungsstellen schlagen ein solches Vorgehen vor. Allerdings bleibt anzumerken, dass die rechtliche ›Schlagkraft‹ dieser Dokumente im Konfliktfall und vor Gericht als gering einzustufen ist, wie aus einem Gespräch mit einer hierauf spezialisierten Anwältin zu entnehmen war⁷.

Zwischenfazit

Rechtliche Rahmungen werden in Co-Elternschaften sehr bewusst gewählt: Wer das Sorgerecht für ein Kind besitzt und wer sich in Form einer Ehe aneinander bindet, wird ebenso bewusst und kleinteilig verhandelt wie die Frage nach dem Nachnamen des Kindes oder der Inhalt von schriftlichen Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Co-Elternschaft. Dies dient einerseits dazu, die Verbindlichkeit des Elternschaftsarrangements zu stärken, andererseits erzeugt gerade die Lückenhaftigkeit des Familienrechts, beispielsweise die Tatsache, dass ein Sorgerecht für mehr als zwei Personen bislang juristisch nicht vorgesehen ist, einen kreativen Umgang der Co-Eltern mit tradierten Normen für die Elternschaft und schafft auf diese Art Raum für neue Beziehungs- und Care-Formen wie etwa die beschriebene »Elternschaft light«. Gleichzeitig sind es aber gerade diese rechtlichen Leerstellen, die Co-Eltern und ihre Care-Beziehungen immer wieder belasten, wie im Folgenden zu sehen sein wird.

7 Hierzu liegt der Autorin ein Gedächtnisprotokoll aus dem Forschungsprojekt vor.

Recht erschwert die Gestaltung von Care-Beziehungen in Co-Elternschaft

Hierarchisierungen von Eltern durch Ausgestaltung des Abstammungsrechts

Neben den bereits geschilderten Chancen bergen rechtliche Rahmenbedingungen für Co-Eltern eine Reihe von Herausforderungen, die zu psychischen und emotionalen Belastungen der einzelnen Beteiligten, aber auch zu Konflikten zwischen den Co-Eltern führen können. Eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für queere Eltern, die im Rahmen eines Expertinneninterviews für das vorliegende Forschungsprojekt befragt wurde, fasst die Gesamtsituation, bezogen auf das Recht, folgendermaßen zusammen:

»Ängste tauchen häufig auf, weil es einfach keine gute rechtliche Grundlage gibt. [...] Sei es für ein Frauenpaar, das äh, ein Kind bekommt mithilfe einer Samenspende [...] vielleicht auch wenn man aushandeln muss, was ist die Rolle des Vaters und so weiter [...], die Ängste, die dann da sind, sind natürlich immer noch die, was ist, wenn der Frau oder der Person, die das Kind kriegt, was passiert unter der Geburt oder bevor die Adoption durch ist. [...] Das sind große Ängste. [...] Angst ist vielleicht zu stark, was macht das mit mir als nichtleiblichem Elternteil?«

Eingangs verweist die hier zitierte Beraterin darauf, dass die geltende Rechtslage nicht mit Blick auf Co-Eltern geschaffen wurde. Oder umgekehrt formuliert: Das derzeitige Familienrecht passt nicht zu den vielfältigen Konstellationen, Bedürfnissen und Alltagspraktiken von Co-Eltern. Wie groß die Diskrepanzen an dieser Stelle sind, hängt von der Art der Co-Elternschaft ab. Während sich Sorgerechtsfragen im Falle von zwei heterosexuellen Singles, die gemeinsam Co-Eltern werden, genauso lösen lassen wie bei unverheirateten Paaren und einem gemeinsamen Sorgerecht nichts im Wege steht, ist die Sachlage in einer Konstellation, wie sie das obige Zitat benennt, deutlich schwieriger. Grund hierfür ist die nach wie vor heteronormative Ausrichtung des Abstammungs- und damit auch Sorgerechts. Wenn ein verheiratetes Frauenpaar zusammen ein Kind plant und bekommt, sind im Gegensatz zu heterosexuellen Ehepaaren nicht automatisch beide Personen Eltern des Kindes (vgl. §1592 BGB), sondern lediglich die leibliche Mutter. Die zweite, soziale, aber nicht biologische Mutter muss nach geltender Rechtslage (§1754

BGB) das Kind erst adoptieren, um als Elternteil zu gelten, was im obigen Zitat ebenso deutlich wird wie damit einhergehenden psychischen Belastungen, gerade für die nicht-leibliche Mutter. Aus Care-Perspektive ist dies insofern bedeutsam, da letztlich von außen eine Hierarchisierung der beiden Elternteile vorgenommen wird, die sogar, wie im Zitat angedeutet, dazu führen kann, dass das Kind im Falle des Todes der leiblichen Mutter vor Ende des Adoptionsverfahrens als Waise gilt.

Obwohl diese Problematik letztlich Regenbogenfamilien betrifft und nicht unmittelbar durch die Co-Elternschaft begründet wird, hängt sie dennoch eng mit dem Phänomen Co-Elternschaft zusammen. Unter Co-Eltern sind nach Meinung der befragten Expert:innen⁸ besonders viele queere Menschen zu finden, und zudem ist in manchen Co-Eltern-Konstellationen ein doppelter Ausschluss der sozialen Eltern aus der rechtlichen Elternschaft zu verzeichnen, einerseits qua Geschlecht und sexueller Orientierung und andererseits qua Anzahl der Elternpersonen. Derzeit können nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig als rechtliche Eltern eines Kindes eingetragen werden, was ebenfalls eine Hierarchisierung der Beteiligten darstellt, die zu Konflikten führen kann.

Sozialer Wandel und antigenderistische Kämpfe

Aus soziologischer Perspektive sind derlei Ausschlussmechanismen auch deshalb interessant, weil sie trotz des quantitativ eher randständigen Phänomens Co-Elternschaft im Fokus aktueller diskursiver Kämpfe stehen. Mit Neuerungen wie der Ehe für alle im Jahr 2017 oder dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) 2024, das vor allem für trans und nicht-binäre Personen relevant ist, sind in den vergangenen Jahren größere rechtliche Veränderungen auf dem Gebiet der privaten Lebensformen vollzogen worden. Auch die Rechte von queeren Eltern und Mehrelternfamilien wurden in der jüngeren Vergangenheit breit diskutiert und fanden sogar Eingang in den Koalitionsvertrag der Ampelregierung (SPD et al. 2021). Gleichzeitig werden derzeit (Stand: März 2025) in vielen rechtsregierten Staaten, wie in Ungarn oder den USA, gesetzliche Regelungen rückgängig gemacht, die die Situation queerer und anderer alternativer privater Lebensformen in der Vergangenheit verbessert hatten. Solche Tendenzen

8 Bedauerlicherweise gibt es keine repräsentativen Erhebungen, die Aussagen über die Anzahl der Co-Eltern-Familien in Deutschland zulassen.

werden mit antigenderistischen Positionen innerhalb radikal rechter Parteien und Bewegungen in Verbindung gebracht (Hark/Villa 2015; BuKoF 2019), die bis in die sogenannte politische Mitte hineinreichen, wie etwa aus der jüngsten Erhebungswelle der Leipziger Autoritarismus-Studie hervorgeht (Decker et al. 2024). Wie sich die rechtliche Lage von Co-Eltern und Regenbogenfamilien in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird, ist also mehr als unklar und kann außerdem als Indikator für die allgemeine politische Entwicklung gelten.

Conclusio

Aufgrund der volatilen politischen Weltlage, und politischen Akteur:innen, die Geschlechterfragen auf polarisierende Weise in den Fokus rücken (Mau et al. 2024: 168), kann die Frage, ob rechtliche Rahmenbedingungen Care in Co-Elternschaften ermöglichen oder erschweren, allenfalls für den Moment beantwortet werden. Basierend auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts »Co-Elternschaft« lautet die vorläufige Antwort: sowohl als auch. Weil das Familienrecht nicht für Co-Eltern, sondern für bürgerliche Kleinfamilien geschaffen wurde (Mühlbacher 2022: 162), müssen sich Co-Eltern zwangsläufig mit gravierenden Lücken zwischen ihrer eigenen Lebenspraxis und den geltenden rechtlichen Vorgaben auseinandersetzen. Dabei legen die Beteiligten eine große Kreativität an den Tag, mit der sie die Begriffe von Familie und Care dekonstruieren und rekonstruieren. Dies bietet Chancen für eine bedürfnisgerechte Ausgestaltung von Care, im Sinne einer geschlechtergerechten Aufteilung von Care-Arbeit, aber auch im Sinne eines Bedürfnisses nach Selbstfürsorge und partiellem Rückzug aus der Care-Verantwortung.

Inwiefern Co-Eltern diese Möglichkeiten tatsächlich nutzen können, hängt stark damit zusammen, wie die Betroffenen auf einer Matrix intersektionaler⁹ Ein- und Ausschlüsse positioniert sind. Während etwa zwei heterosexuelle Singles unterschiedlichen Geschlechts, die eine Co-Elternschaft eingehen, von Rechts wegen genauso stark abgesichert sind wie unverheiratete Paare, die miteinander ein Kind bekommen, können andere Konstellationen

9 Unter Intersektionalität versteht man, kurz gefasst, die Verschränkung unterschiedlicher Mechanismen von sozialer Ungleichheit und Exklusion, also beispielsweise von Geschlecht und Herkunft (vgl. zum Beispiel Crenshaw 1989 sowie Winker/Degele 2009).

ihre Familienform nur unzureichend rechtlich abbilden. Insbesondere in Fällen queerer Elternschaft stellt das Recht eine zusätzliche Belastung dar, weil es Unsicherheiten erzeugt – jemand ist ›außen vor‹ – oder weil zeit- und geldintensiver Mehraufwand entsteht, etwa durch Adoptionsverfahren, Notarkosten für das Aufsetzen von Zusatzverträgen, Beratung. Betrachtet man neben diesen finanziellen Komponenten auch die voraussetzungs- vollen, reflexionslastigen Aushandlungsprozesse, die die Basis der untersuchten Co-Elternschaften bilden, so liegt es nahe, dass auch klassistische Ausschlussmechanismen eine Gestaltung von Co-Elternschaft erschweren könnten. Ein gewisser Akademiker:innenüberschuss war in unserem Sample jedenfalls zu verzeichnen. Ob sich die These, dass für Co-Elternschaft Privilegien notwendig sind, generalisieren lässt, müsste empirisch weiter geklärt werden, etwa in Form einer größeren quantitativ angelegten Erhebung.

Literatur

- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bender, Désirée (2019): »Co-Elternschaften. Bedingungskonstellationen und biografische Entwicklungslinien«, in: Nicole Burzan (Hg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, Göttingen. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/100864> [Zugriff: 30.04.2025].
- Bender, Désirée (2021): »Co-Elternschaften. Familienverhältnisse in Un-Ordnung?«, in: Anne-Christin Schondelmayer/Christine Riegel/Sebastian Fitz-Klausner (Hg.), *Familie und Normalität. Diskurse, Praxen und Aushandlungsprozesse*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 207–223. <https://doi.org/10.2307/j.ctv1bvndpc.14>
- Bender, Désirée/Eck, Sandra (2020): »Displaying Co-Elternschaft – normative Darstellungs- und Orientierungsmuster und ihre Überschreitung«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 44–59. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.5>
- Bundesamt für Justiz (2025): *Bürgerliches Gesetzbuch*. <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> [Zugriff: 24.03.2025].

- Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (2019): Gemeinsam für eine geschlechtergerechte, vielfältige Wissenschaft: Antifeministische Positionen entgegneten. <https://bukof.de/wp-content/uploads/2019-09-19-Positionspapier-bukof-Antifeminismus-entgegneten.pdf> [Zugriff: 25.03.2025].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland. Monitor Familienforschung (Ausgabe 31). www.bmfsfj.de/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- Crenshaw, Kimberlé (1989): »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: University of Chicago Legal Forum, S. 139–167.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/Brähler, Elmar (Hg.) (2024): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus-Studie, Gießen: Psychosozial. <https://doi.org/10.30820/9783837962864>
- Dionisius, Sarah Charlotte (2021): Queere Praktiken der Reproduktion. Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839456248>
- Donoso, Silvia (2013): »Superando la unicidad de la madre la maternidad lesboparental«. in: Carmen López Matheu/Diana Marre/Joan Bestard Camps (Hg.), Maternidades, procreación y crianza en transformación, Barcelona: Edicions Bellaterra, S. 460–465.
- Eck, Sandra (im Erscheinen): »Vergemeinschaftung durch Individualisierung?! Das Phänomen Co-Elternschaft und seine theoretischen Implikationen«. in: Heike Kahlert (Hg.), Die Organisation von Familie, Generativität und Geschlecht zwischen Re-Naturalisierung und Vergesellschaftung, Wiesbaden: Springer VS. (im Erscheinen).
- Eck, Sandra (2024): »Sorge-Räume. Eine neomaterialistisch inspirierte Einführung in Care-Perspektiven«, in: Katrin Roller/Clarissa Rudolph/Sandra Eck/Kyra Schneider/Nina Vischer (Hg.), Wohnen, Care, Geschlecht. Theorie und Praxis kollektiven Wohnens aus Geschlechterperspektive, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 76–95.
- Glockentöger, Ilke (2020): »Mutter, Spender, Kind – Emanzipationspotential von Solo-Mutterschaft in Familie und Gesellschaft«, in: Anna Buschmeyer/Claudia Zerle-Elsässer (Hg.), Komplexe Familienverhältnisse. Wie sich

- das Konzept ›Familie‹ im 21. Jahrhundert wandelt, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 127–156.
- Jurczyk, Karin (Hg.) (2020): *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus (2024): *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- Mühlbacher, Sarah (2022): *Recht und Sorge. Eine kritische Soziologie zur Teilhabe von Kindern*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Peuckert, Rüdiger (2012): *Familienformen im sozialen Wandel*, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19031-0>
- Resch, Marlene/Villa, Paula-Irene (2024): ›Familie im Wandel. ›Doing family‹ zwischen Konvention und Transformation«, in: Zentralinstitut für Ehe & Familie in der Gesellschaft 16 (Hg.), *Familien-Prisma*, Eichstätt: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, S. 25–35. https://www.ku.de/fileadmin/190803/Publikationen/Familien-Prisma_Ausgabe_2024_Diversitaet.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP)*. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- Vogelgesang, Laura M. (2020): ›Co-Parenting als Familienform: Eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschungslandschaft«, in: Anna Buschmeyer/Claudia Zerle-Elsässer (Hg.), *Komplexe Familienverhältnisse. Wie sich das Konzept ›Familie‹ im 21. Jahrhundert wandelt*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 48–62.
- Wimbauer, Christine (2021): *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839455036>
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839411490>

o